

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 387/08 B

L 10 R 425/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 5852/06 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.7.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auch für die Zeit vom 1.5. bis 31.10.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 27.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin formuliert bereits keine Frage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Sie geht davon aus, die Beklagte habe "ein rechtlich unzulässiges Anerkenntnis abgegeben" über die Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, wodurch der Klägerin ein Rentenanspruch "in die ersten 6 Kalendermonate bei Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer" verloren gehe. Diese "Angelegenheit" sei auch noch nicht durch das BSG entschieden worden. Eine grundsätzlich klärungsbedürftige und in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähige Rechtsfrage hat die Klägerin damit nicht dargetan.
- 6 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil ein zunächst auf den 8.5.2008 anberaumter Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben worden und nach Berufungsbegründung durch Schriftsatz vom 28.4.2008 am 17.7.2008 ohne mündliche Verhandlung entschieden worden sei, wird bereits nicht deutlich, worin die Gehörsverletzung liegen soll. Die Klägerin gibt selbst an, sie habe mit Schriftsatz vom



15.7.2008 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt. Sie trägt nicht vor, vom Gericht an entscheidungserheblichem Vortrag gehindert worden zu sein.

- 7 Soweit die Klägerin weiterhin einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des LSG rügt, fehlt es an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Behauptung, einen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Die Klägerin trägt vielmehr selbst vor, eines "gesonderten Beweisantrages" habe es im vorliegenden Falle nicht bedurft; denn die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen habe sich geradezu aufgedrängt. Damit fehlt es - eigenem Vortrag der Klägerin zufolge - an einer grundlegenden Voraussetzung einer rechtlich erheblichen Sachaufklärungsrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 8 Soweit die Klägerin schließlich einen Verstoß des LSG gegen Denkgesetze rügt und ferner dem LSG pauschal vorwirft, es habe sich mit dem "Vorbringen klägerischerseits nicht ausreichend auseinandergesetzt", macht sie im Kern lediglich geltend, sie halte die angefochtene Entscheidung für "unzutreffend". Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

